

Professor in Leipzig 1766); J. S. Bach (einer der größten Meister kirchlicher Musik, gest. als Kantor der Thomasschule ebenda 1750), Weber (Kapellmeister der Dresdener Hofoper und Opernkomponist: Freischütz; gest. 1826), Mendelssohn-Bartholdy (mehrere Jahre Direktor der Gewandhauskonzerte zu Leipzig, gest. 1847); Berner (berühmter Lehrer an der Bergakademie zu Freiberg, die durch ihn ihren Weltruf bekam; Begründer der wissenschaftlichen Geologie; gest. 1817), Cotta (Begründer und erster Direktor der Forstakademie zu Tharandt, gest. 1844). Leicht ließe sich die Zahl dieser Männer noch vermehren, wenn wir auf weiter zurückliegende Zeiten verweisen wollten (Reformation).

VII. Staatswesen.

Die Grundlage des sächsischen Staatswesens bildet die Verfassung (Konstitution) vom 4. Sept. 1831, welche in späterer Zeit teilweise ergänzt und verändert worden ist. Nach ihr ist Sachsen ein erbliches Königreich; das Volk nimmt an der Regierung teil durch den aus zwei Kammern bestehenden Landtag; diese Kammern, 1. und 2. genannt, beraten getrennt die Gesetzworschläge der Regierung; ein Gesetz wird gültig, wenn es von beiden Kammern gebilligt und vom Könige genehmigt und unterzeichnet worden ist. — Außer dem Landtag bestehen noch 4 Kreisstage des erzgebirgischen, Leipziger, Meißner und vogtländischen Kreises und der Provinziallandtag der Oberlausitz.

Die oberste Verwaltung des Landes leiten 6 Ministerien, nämlich das der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Außern, des Krieges, des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Außerdem noch das Ministerium des königlichen Hauses.

Zum Bereiche des Justizministeriums gehört die Rechtspflege; unter ihm das Oberlandesgericht, 7 Land- und 103 Amtsgerichte. Höchster Gerichtshof für Sachsen wie für alle deutschen Staaten das Reichsgericht zu Leipzig.

Das Finanzministerium hat den gesamten Staatshaushalt, d. h. alle Ausgaben und Einnahmen des Landes (für 1894/95 etwa je 99 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark) zu verwalten. Diesem Ministerium ist daher das Zoll-, Steuer-, Forst- und Hüttenwesen untergeben, damit auch die Berg- und die Forstakademie.

Dem Ministerium des Innern sind untergeordnet die 4 Kreis- und 27 Amtshauptmannschaften, die öffentliche Sicherheits- und Gesundheitspflege, die Handels- und Gewerbelammern u. s. w.

Der Wirkungsbereich des Ministeriums des Außern erstreckt sich auf Seesandtschaftswesen, der des Kriegsministeriums aufs Heer; Kadettenkorps.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts leitet das Gottesdienst- und Unterrichtswesen, soweit letzteres nicht in den Bereich anderer Ministerien fällt. Es gehören in den Bereich des Kultusministeriums das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium (höchste evangelische Kirchenbehörde Sachsens), die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde für die Oberlausitz, die 25 Superintendenturen, die Konsistorien der evangelisch-reformierten Gemeinden, das apostolische Vikariat (oberste Behörde der römisch-katholischen Kirche in Sachsen), das katholische Konsistorium u. s. w.

Für das Unterrichtswesen ist von jeher aufs trefflichste gesorgt worden, und in keinem größeren Teile des Deutschen Reiches hat die Volksbildung eine